

EU Customs & Trade News | EU | Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend

Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur – Nahrungsergänzungsmittel zur Unterstützung der Leber

13.06.2019

Durchführungsverordnung (EU) 2019/921 der Kommission vom 3. Juni 2019 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur; ABl. L 148 vom 6. Juni 2019, S. 1.

Anmerkung:

Die nachstehend beschriebene Ware wird in die Kombinierte Nomenklatur unter den genannten KN-Code eingereiht:

„Die Ware hat die Form von Tabletten, die 400 mg des Disulfatsalzes des p-Toluolsulfonat-Komplexes von S-Adenosyl-L-Methionin enthalten; der Wirkstoff ist S-Adenosyl-L-Methionin (SAME).

Die Ware enthält außerdem geringe Mengen mikrokristalliner Zellulose, Magnesiumhydroxid, Stearinsäure, Magnesiumstearat, wasserfreies kolloidales Siliziumdioxid, Calciumoxid sowie die Bestandteile des Überzugs.

Die Ware ist dazu bestimmt, als Nahrungsergänzungsmittel zu dienen, das die normale Funktion der Leber unterstützt, sich positiv auf die körpereigenen Entgiftungsprozesse auswirkt und allgemein für einen guten emotionalen Gesundheitszustand sorgt.

Die empfohlene Tagesdosis beträgt eine Tablette. Die Ware wird lose gestellt.“

Die Ware ist als „Lebensmittelzubereitung, anderweit weder genannt noch inbegriffen“ einzureihen:

EINREIHUNG VON WAREN IN DIE KOMBINIERTE NOMENKLATUR – NAHRUNGSERGÄNZUNGSMITTEL ZUR UNTERSTÜTZUNG DER LEBER

Einreihung nach 2106 90 92


Mehr zu:

EU
Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend
Zoll

Kontakt

Stefanie Eich

Zollexpertin

 +49 228 24 993 344

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.